RSP GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand Januar 2018

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedin-gungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Ein-kaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Ver-trages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Der Lieferant ist aufgefordert, unsere Bestellung unverzüglich zu prüfen. Nur die von RSP er-teilten und vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 2 Wochen bestätigten Bestellungen sind für uns verbindlich. Sämtliche Änderungen des Auftrages, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnung oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und die Funktion haben, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Be-stätigung zulässig. Die Übertragung des Auftrages an Dritte ohne unsere Einwilligung ist nicht gestattet.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Ei-gentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unauf-gefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (3).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den allgemeinen Vorschriften der ord-nungsgemäßen Rechnungslegung, insbesondere den für den Vorsteuerabzug verpflichtenden Rechnungsangaben (§14 Abs. 4 UStG) entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Ab-tretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Einwilligung.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstän-de eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weiter-gehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vor-behalten. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Be-stellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1)Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitätsund Quan-titätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb
einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten
Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte
und Qualität einer Lieferung sind die von RSP bei Eingangsprüfung ermittelten Werte
maßgeblich. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und
Talgeilchkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten
und die Qualität seiner Er-zeugnisse ständig zu prüfen.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leis-tung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns inso-weit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch ver-pflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unseren Auf-traggebern durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzufüh-renden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten — soweit möglich und zumutbar - un-terrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetz-liche Ansprüche.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Drit-ter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieser Halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant ver-pflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Verein-barungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwach-sen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verar-beitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen un-trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lie-ferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit un-serer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlasse-nen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Ferti-gungswissen allgemein bekannt geworden ist. (4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Ein-kaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Qualitätsanforderungen/Warenursprungserklärung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäß der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen (wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster) einzuhalten.

(2) Wenn die in der Bestellung und den zu Grunde liegenden Unterlagen festgehaltenen techni-schen Daten die von uns gewünschte Qualität der Ware nicht vollständig festlegen, hat der Lieferant durch Angabe und laufende Verwendung einer verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität zu gewährleisten. Das Erfordernis der mindestens gleichbleibenden Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Der Lieferant hat uns von einer bevorstehenden Qualitätsänderung, soweit erforderlich unter Zusendung von Mustern, frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Für uns nachteilige Qualitätsänderungen ohne vorherige Anzeige ziehen das Recht auf Nichtannahme der Lieferung mit den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen nach sich.

(3) Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Erstellung einer Warenursprungserklärung verpflichtet.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Gerichtswahl

(1) Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Saalfeld Erfüllungsort.

(2) Gerichtsstand ist Saalfeld; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.